



Betreuungsvertrag

- nur in den Ferien -

(bitte mit Druckbuchstaben ausfüllen)

Förderverein Schulhelden e.V.

der Grundschule Eichenzell

Zwischen

Förderverein Schulhelden e.V.

als Träger der Schulkindbetreuung der Grundschule Eichenzell

vertreten durch den Vorstand Magdalena Kümmel-Nowakowski und

Franziska Wölke

und

der / dem / den Personensorgeberechtigten:

Name (Mutter): _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Festnetz/Handy: _____

Name (Vater): _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Festnetz/Handy: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Klasse: _____

Zeitraum: KW15/2025 (07.04. - 11.04.2025)

Mo - Fr: 8.30 - 15.30 Uhr

2. Chronische Erkrankungen / Anfälligkeiten / notwendige Maßnahmen

(z. B. Krampfleiden, Diabeten, Allergien, Asthma)

3. Teilnahmebeitrag für die Ferienbetreuung

Teilnahmebeitrag 120,00 €/Woche KW15/2025

Der Beitrag wird per Lastschriftmandat am 01.04.2025 eingezogen.

4. Mittagessenversorgung Entgelt

Mittagessenversorgung (4,95 €/ Mittagessen)

Die Mittagessenversorgung wird auf die Anwesenheitstage pro Ferienwoche berechnet. Am Tag einer Krankmeldung muss das Entgelt der Mittagessenversorgung nicht entrichtet werden wenn das Mittagessen bis 7.45Uhr abgemeldet wird. Der Beitrag wird per Lastschriftmandat in der Woche nach der Ferienbetreuung eingezogen.

Mein Kind nimmt am Mittagessen teil: Ja Nein

Wenn ein Kind am Mittagessen nicht teilnimmt, sorgen die Personensorgeberechtigten dafür, dass dem Kind ausreichend Essen Zur Verfügung steht.

5. Vertragsbestandteil

Die umseitig abgedruckte Ordnung der Schulkindbetreuung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben hiervon die anderen Regelungen unberührt.

Ort, Datum 36124 Eichenzell, den _____

Personensorgeberechtigte

Magdalena Kümmel-Nowakowski,
Förderverein Schulhelden e.V.

Ordnung für die Schulkindbetreuung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schulkindbetreuung der Schulhelden e.V..

§ 2 Begriffsbestimmung

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Das sind:

Schulkindbetreuung für Schulkinder der Grundschule Eichenzell, soweit nicht im Betreuungsvertrag andere Regelungen getroffen worden sind,

§ 3 Grundlagen der Arbeit der Schulkindbetreuung

(1) Schulhelden e.V. arbeitet Zugrundelegung ihrer aktuellen Konzeption. Auch die jeweils gültigen landesrechtlichen Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden beachtet.

(2) Schulhelden e.V. verpflichtet sich, die nachfolgenden Betreuungsleistungen anzubieten: Ganztagsbetreuung in den Ferienzeiten – wochenweise – von Schulkindern der Grundschule Eichenzell, wobei maximal 18 Betreuungsplätze angeboten werden können.

(3) Leistungen sind die Bereitstellung und Organisation eines Mittagessens und Getränke (Tee, Wasser), die Beaufsichtigung der Kinder beim freien Spiel, sowie pädagogisch und schulisch sinnvoll angeleitete Gruppenangebote zur Vertiefung und Förderung schulischen Wissens, Förderung lebenspraktischer Kompetenzen und Schlüssel-Qualifikationen, sowie erlebnis-, sport- und freizeitorientierte Aktivitäten.

§ 4 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Eichenzell hat beschlossen, gemäß Bedarfsplan eine Schulkindbetreuung einzurichten. Träger dieser Schulkindbetreuung ist der Förderverein Schulhelden e.V.
- (2) Schulhelden e.V. betreibt die Schulkindbetreuung ausschließlich für Kinder der Grundschule Eichenzell, nach welchen sich auch das Leistungsangebot richtet.
- (3) Schulhelden e.V. verpflichtet sich, die unter § 3 Abs. 2 festgelegten Betreuungsplätzen vorzuhalten.

Bis 14 Tage vor der Aufnahme sind folgende schriftliche Unterlagen vorzulegen:

1. der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Betreuungsvertrag,
 2. die Erklärung der Abholberechtigung (Anlage 3) und Infektionsschutzgesetz (Anlage 2),
 3. Datenschutzerklärung (Anlage 4),
 4. Einzugsermächtigung (Anlage 5),
 5. Anmeldung Förderverein Schulhelden e.V. (bei nicht Mitgliedern)
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung Änderungen in der Personensorge sowie

Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Auch eine frühere Abholung muss ggf. gewährleistet sein.

§ 5 Besuchs-, Öffnungs-, Schließzeiten

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen.

(2) Bleibt ein Kind der Schulkindbetreuung fern, ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Betreuung findet in den Ferien – wochenweise – in der Grundschule Eichenzell in der Zeit von

Montag bis Freitag: von 8:30 bis 15:30 Uhr

(4) Vorübergehende Schließzeiten können sich für die Schulkindbetreuung ergeben, wenn die Betreuung aus besonderen Anlässen nicht sichergestellt werden kann, insbesondere wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen oder wenn die Nutzbarkeit der Räume erheblich beeinträchtigt ist. Über die Schließzeiten werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet.

(5) Der Besuch der Schulkindbetreuung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit. Änderungen der Betreuungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 6 Teilnahmebeiträge

Schulhelden e.V. erhebt von den Personensorgeberechtigten Teilnahmebeiträge in Höhe von 120,00 € pro Ferienwoche für ein Kind sowie für die Mittagessenversorgung 4,95 € / pro Mittagessen (warme Mahlzeit inkl. Wasser und Tee).

Für Ausflüge und ähnliche Maßnahmen können zusätzliche Kosten entstehen, die im Rahmen der Ferienbetreuung von den Personensorgeberechtigten bezahlt werden müssen.

§ 7 Kündigung

(1) Für die Ferienbetreuung ist keine gesonderte Kündigung notwendig, da die Verträge immer zu dem jeweils angegebenen Zeitraum befristet sind.

(2) Bei einer Stornierung fallen folgende Kosten an: Ab vier Wochen vor Beginn der Schulkindbetreuung 50%, ab zwei Wochen vor Beginn der Schulkindbetreuung 90%.

(3) Das Recht von Personensorgeberechtigten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe können insbesondere der Wegzug der Personensorgeberechtigten oder eine lang andauernde Krankheit des Kindes sein.

(4) Der Träger der Schulkindbetreuung kann den Ferienbetreuungsvertrag mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe:

1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes
2. dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung nicht leisten kann,
3. dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
4. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags

Wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung über das Erziehungskonzept bestehen, sodass eine dem Kind angemessene Betreuung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist, behält sich der Träger eine fristlose Kündigung vor.

(5) Die Möglichkeit des Trägers, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 8 Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Schulkindbetreuung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich vor allem nach Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes.

(2) Die Aufsicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Schulkindbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten. Änderungen in Bezug auf die Personen, die das Kind abholen dürfen, müssen der Leitung unverzüglich und grundsätzlich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Auf dem Weg von und zur Schulkindbetreuung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Schulkindbetreuung abgeholt wird. Bei unvorhergesehener Verhinderung der Personensorgeberechtigten kann die Leitung das Kind an eine von den Personensorgeberechtigten näher beschriebene Person, die sich entsprechend ausweisen kann, übergeben. Soll das Kind alleine nach Hause gehen dürfen oder in Ausnahmefällen zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen dürfen, bedarf es der Zustimmung der Leitung der Schulkindbetreuung und der schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger. Dabei beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit dem Entlassen des Kindes aus der Schulkindbetreuung (Grundstücksgrenze).

(4) Für die Kinder im Schulalter erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der

Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Das Gleiche gilt für den Weg und für die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung, die nicht von der Einrichtung ausgerichtet werden, soweit die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben. Von der Einrichtung veranlasste selbstständige Aktivitäten der Kinder außerhalb der Einrichtung sollen mit den Personensorgeberechtigten besprochen werden.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 4 Versicherungen

(1) Die angemeldeten Kinder sind während des Besuches der Schulkindbetreuung gegen Unfall, Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten versichert. Dieser Versicherungsschutz ist gegeben

1. auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
2. Während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
3. Während offizieller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Betriebsgeländes (Spaziergänge, Feste u.ä.)

Ansprüche gegen den Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie der Kinder untereinander wegen Personenschäden, insbesondere Schmerzensgeld, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder es handelt sich um einen Wegeunfall. Begründete Ansprüche wegen Sachschäden sind durch die Haftpflichtversicherung des Trägers abgedeckt.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet werden können.

(3) Andere, als die in die Einrichtung aufgenommenen Kinder, unterliegen während des Aufenthalts in der Einrichtung nicht dem gesetzlichen Versicherungsschutz.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder, im Interesse von allen die Schulkindbetreuung für Kinder besuchenden Personen, zu Hause zu behalten. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit, insbesondere an Krankheiten im Sinne des VI. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes (wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten oder Verlausung oder Nissenbefall) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Kinder, die an einer solchen oder an einer anderen im VI. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen die der Schulkindbetreuung dienenden Räume nicht betreten und nicht benutzen und dürfen an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft. Bei Verdachtsmomenten haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Schulkindbetreuung unverzüglich, spätestens am folgenden Tag nach einer vermutlichen Erkrankung, zu informieren.

(3) Ausscheider z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch, wenn Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft erkrankt sind.

(5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bzgl. der Gesundheit und Konstitution des Kindes, deren Kenntnis für die Betreuung des Kindes erforderlich ist (z. B. Allergien, Unverträglichkeit, Anfallsleiden).

§11 Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist vor der Anrufung die Gemeinde Eichenzell zur Vermittlung anzurufen.

Anlage 1

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5+6 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende **Erkrankung** hat und dann die Schulkindbetreuung, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in die Schulkindbetreuung gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HIB-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, **bei ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Anlage 2

Erklärung nach § 34 Abs. 5+6 Infektionsschutzgesetz

(Name, Vorname der / dem / den Personensorgeberechtigten)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

Ich erkläre hiermit, dass ich gem. § 34 Abs. 5+6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt wurde.

Das Merkblatt (Anlage 1) über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5+6 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde mir ausgehändigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 2

Abholregelung

Mein / unser Kind

(Name)

(Vorname)

(geboren am)

wird von der Schulkindbetreuung in der Grundschule Eichenzell abgeholt.

Außer den Personensorgeberechtigten sind nachfolgend genannte Personen berechtigt, mein / unser Kind von der Einrichtung abzuholen (bei Minderjährigen bitte mit Altersangabe):

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Mein Kind darf nach Beendigung der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen.

Wird bis zur Schließzeit der Schulkindbetreuung das Kind nicht abgeholt, so ist die Leitung oder eine von ihr beauftragte Mitarbeiterin der Einrichtung berechtigt, das Kind weiterhin zu betreuen. Hierdurch entstehende Kosten werden den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 4

Einverständniserklärung

(Datenschutz)

(Name, Vorname des Kindes)

(Geburtsdatum)

Ich / wir sind damit einverstanden, dass

- meine / unsere notwendigen Daten zur Abgleichung von Anmeldungen an die Gemeinde Eichenzell weitergegeben werden dürfen;
- Fotos / Videos der Kinder für Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Internet genutzt werden dürfen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Anlage 5

SEPA Lastschriftmandat

Name / Anschrift des Zahlungsempfängers:

Schulhelden e. V.
Magdalena Kümmel-
Nowakowski
Schulstraße 2b
36124 Eichenzell

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE22ZZZ00002596651
Mandatsreferenz: *wird separat mitgeteilt*

Ich ermächtige Schulhelden e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Schulhelden e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Sollte ich von einem Widerruf Gebrauch machen, erkläre ich mich bereit, die dadurch anfallenden Kosten zu tragen.

Kontoinhaber

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kreditinstitut, Name und BIC

IBAN

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)